

FRAGE 106

Zulässigkeit der privaten Schiedsgerichtsbarkeit für Streitigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums

Jahrbuch 1992/III, Seiten 306 - 307
Geschäftsführender Ausschuss von Tokio, 5. - 11. April 1992

Q106

FRAGE Q106

Zulässigkeit der privaten Schiedsgerichtsbarkeit für Streitigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums

Entschliessung

1. In der Erkenntnis, dass in einigen Fällen die Regelung von Streitigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums durch Schiedsgerichte Vorteile gegenüber Gerichtsverfahren haben kann, dass es in anderen Fällen aber auch Nachteile geben kann, ist die AIPPI der Meinung, dass sämtliche derartige Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit zugänglich sein sollten.
2. Einige besondere Vorteile für Streitigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums sind die folgenden:
 - 2.1 Die Schiedsrichter können aufgrund ihrer besonderen Fähigkeiten für das Schiedsgerichtsverfahren ausgesucht werden.
 - 2.2 Vertraulichkeit kann gewahrt werden.
 - 2.3 Schiedsverfahren ermöglichen die Abhaltung von Verhandlungen auf neutralem Gebiet durch einen neutralen Schiedsrichter.
 - 2.4 Die geringere Formalität, die Flexibilität und die Vertraulichkeit von Schiedsgerichtsverfahren erleichtern auch die Möglichkeit von Vergleichen zwischen den Parteien, gestützt auf gesundem Menschenverstand und gegenseitige wirtschaftliche Interessen.

- 2.5 Ein Schiedsgerichtsverfahren kann dazu benutzt werden, Streitigkeiten über dieselben oder ähnliche Sachverhalte zu entscheiden, die in verschiedenen Ländern entstanden sind, z.B. Verletzungsverfahren über parallele Patente; dies kann den Vorteil haben, dass alle Streitigkeiten zwischen den Parteien auf einmal beigelegt werden können.
3. Der Erfolg oder Misserfolg jedes Schiedssystems hängt jedoch von der Erstellung benutzerfreundlicher Verfahrensregeln ab, die Gerechtigkeit für die Parteien bei minimalen Kosten und maximaler Schnelligkeit garantieren.
4. Die AIPPI ist der Auffassung, dass Streitigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums Schiedsgerichtsverfahren zugänglich sein sollten, vorausgesetzt:
 - a) die Parteien sind über die streitigen Rechte verfügungsbefugt; und
 - b) die Entscheidung ist nur für die Parteien bindend.
5. Schiedsrichter in Streitigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums sollten, vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, u.a. die Befugnis haben,
 - a) inter partes über die Durchsetzbarkeit und Verletzung von Schutzrechten zu entscheiden.
 - b) Schadensersatz und Auskunft über Umsatz und Gewinn zuzusprechen,
 - c) zur Unterlassung zu verurteilen einschliesslich einstweiliger Verfügungen (ausgenommen ex parte),
 - d) die Einziehung oder Vernichtung von Verletzungsgegenständen anzuordnen,
 - e) als Schlichter zu wirken, um eine Einigung der Parteien zu erreichen,
6. Die Harmonisierung der Gesetze der verschiedenen Länder auf dem Gebiet des Schiedsgerichtswesens sollte gefördert werden.
7. a) Obwohl die AIPPI derzeit keinen unmittelbaren praktischen Vorteil in der Errichtung einer neuen zentralen internationalen Schiedsorganisation sieht, ist die AIPPI bereit, diese Frage erneut zu prüfen, wenn dargelegt werden kann, dass eine solche Organisation Vorteile für die Regelung von Streitigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums besitzt.
 - b) In der Zwischenzeit ist die AIPPI der Meinung, dass konkrete Vorschläge für klare und effiziente Schiedsregeln für eine effiziente Streitbeilegung wünschenswert sind und geprüft werden sollten, und ermutigt WIPO, sich hieran zu beteiligen. Dies sollte nicht die Möglichkeit der Parteien beschränken, Regeln zu vereinbaren, die der jeweiligen Situation am besten entsprechen.
8. Zusätzlich zu Schiedsverfahren sollte auch anderen Formen der Streitbeilegung wie Schlichtungsverfahren und Schiedsvergleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden.

* * * * *

FRAGE 106

Zulässigkeit der privaten Schiedsgerichtsbarkeit für Streitigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums

Jahrbuch 1994/II, Seite 423

Q106

Geschäftsführender Ausschuss von Kopenhagen, 12 - 18. Juni 1994

FRAGE Q106

Zulässigkeit der privaten Schiedsgerichtsbarkeit für Streitigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums

Entschliessung

Die AIPPI beglückwünscht die WIPO für den erfolgreichen Abschluss ihrer Bemühungen zur Gründung des WIPO Schiedszentrums und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass das WIPO-System die bestehenden Systeme zur Behandlung von Streitigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums verbessern wird. Die AIPPI ist sich bewusst, dass es an breit angelegten und verlässlichen rechtsvergleichenden Untersuchungen zur Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums mangelt.

Die AIPPI beschliesst, ihre Arbeiten zur Frage Q 106 fortzusetzen und zur Frage der Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums eine systematischere und gründlichere Untersuchung durchzuführen, als es die bisherigen waren.

(Frühere Entschliessungen betreffend die gleiche Frage beziehungsweise den gleichen Themenkreis: Q 106/1992 III, 306; siehe auch Berichte Q 106/1992 III, 386 E und Q 106/1993 I, 134 E.)
